

# RS OGH 1999/1/26 5Ob341/98b, 5Ob34/99g, 5Ob108/99i

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.01.1999

## Norm

MRG §2 Abs3

## Rechtssatz

Ein unzulässiges Umgehungsgeschäft trotz Vermietung zum Zweck der Sanierung (die der Hauseigentümer nicht selbst finanzieren kann) ist dann anzunehmen, wenn ein deutlicher Rückfluß des eingehobenen Untermietzinses an den Hauseigentümer dergestalt erfolgt, daß der Hauseigentümer mehr als den für das konkrete Objekt zulässigen Hauptmietzins lukriert (etwa bei einer Substandardwohnung mehr als den Kategorie-D-Zins) oder als Hauptmieter eine vom Hauseigentümer beherrschte "Vermietungs-GesmbH" eingeschaltet wird, weil sich daraus wiederum eine die Umgehungsabsicht indizierende verdächtige Situation ergibt.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 341/98b  
Entscheidungstext OGH 26.01.1999 5 Ob 341/98b
- 5 Ob 34/99g  
Entscheidungstext OGH 23.11.1999 5 Ob 34/99g
- 5 Ob 108/99i  
Entscheidungstext OGH 15.02.2000 5 Ob 108/99i  
Beisatz: Konstruktion, die durch eine vollständige Verflechtung zwischen dem Hauseigentümer und der Hauptmietverträge abschließenden Fruchtgenussberechtigten gekennzeichnet ist. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111421

## Dokumentnummer

JJR\_19990126\_OGH0002\_0050OB00341\_98B0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)